

Wir begrüßen als weiteres Mitglied im Beirat des Ressorts Arbeitsrecht des Betriebs-Berater Frau Rechtsanwältin *Dr. Kerstin Reiserer*. Sie absolvierte zunächst ein Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Regensburg und München, bevor sie bei Prof. *Dr. Dieter Henrich* promoviert wurde. Ihr beruflicher Werdegang führte sie zunächst in die Justiz. In den Jahren 1990 bis 1991 war sie Richterin beim Landgericht Mosbach, bevor sie in den Jahren 1991 bis 1992 wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht bei Prof. *Dr. Gerrick von Hoyningen-Huene*, Universität Heidelberg, wurde.

Seit 1992 ist Frau *Dr. Reiserer* als Rechtsanwältin tätig, seit 1996 auch als Fachanwältin für Arbeitsrecht. Nachdem sie in einer überörtlichen und wirtschaftsberatenden Sozietät, auch als Gesellschafterin, tätig war, gründete sie im Jahre 1995 die Kanzlei RB Reiserer Biesinger Rechtsanwälte, die inzwischen als RB Reisinger Biesinger Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH firmiert.

Frau *Dr. Kerstin Reiserer* ist Lehrbeauftragte an der Universität Mannheim.

Dem Betriebs-Berater ist Frau *Dr. Reiserer* seit Langem literarisch verbunden. Schon 1996 und 1999 nahm sie umfangreich zu den Themen „Der GmbH-Geschäftsführer in der GmbH und Co. KG“ (BB 1996, 2461 ff.) und „Der GmbH-Geschäftsführer in der Sozialversicherung – Scheinselbständiger, Arbeitnehmerähnlicher oder freier Unternehmer?“ (BB 1999, 2026 ff.) Stellung. Weitere Veröffentlichungen von ihr sind „Die außerordentliche Kündigung des Dienstvertrags des GmbH-Geschäftsführers“ (BB 2002, 1999 ff.) und „Die freie Mitarbeit ist wieder hoffähig“ (BB 2003, 1557 ff.). In jüngster Zeit bereicherte sie den Betriebs-Berater mit Aufsätzen zu „Schluss mit der Angst vor der Scheinselbständigkeit“ (BB 2018, 1588 ff.) und „Rechtsprechungsentwicklung zur Sozialversicherungspflicht von (Gesellschafter-)Geschäftsführern einer GmbH“ (BB 2019, 505 ff.).

In ihrer Freizeit interessiert sich Frau *Dr. Reiserer* für Literatur, Geschichte und Aktivitäten in den Bergen. Sie lebt in Heidelberg und Rosenheim.

Wir begrüßen Frau *Dr. Reiserer* im Kreise unserer Beiräte sehr herzlich und freuen uns auf die gute Zusammenarbeit.



Dr. Kerstin Reiserer



Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Chefredakteur Betriebs-Berater

Entscheidungen

BAG: Zur Initiativlast des Arbeitnehmers bei tariflichem Mehrurlaub

Befristet ein Tarifvertrag den Anspruch auf tariflichen Mehrurlaub eigenständig und verlangt er zudem, dass der Arbeitnehmer den Mehrurlaub zur Meidung seines Verfalls vor einem bestimmten Termin geltend zu machen hat, trägt – abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 BUrlG – regelmäßig nicht der Arbeitgeber, sondern der Arbeitnehmer die Initiativlast für die Verwirklichung des Mehrurlaubsanspruchs.

BAG, Urteil vom 25.8.2020 – 9 AZR 214/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-179-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BAG: Zu den Voraussetzungen einer Versetzung nach § 95 Abs. 3 BetrVG

Eine – für die Annahme einer Versetzung iSv. § 95 Abs. 3 BetrVG bei kurzzeitiger Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs zwingend notwendige – erhebliche Änderung der äußeren Umstände, unter denen die Arbeit zu leisten ist, liegt nur vor, wenn diese Änderung aus objektiver Sicht bedeutsam und für den betroffenen Arbeitnehmer gravierend ist. Hierbei kann auch von Bedeutung sein, wie lange der Arbeitnehmer den mit den äußeren Faktoren der Arbeit einhergehenden Belastungen ausgesetzt ist.

BAG, Beschluss vom 29.9.2020 – 1 ABR 21/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-179-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BAG: Zur Entfernung von Unterlagen aus der Personalakte einer Vertrauensperson

Über den Antrag einer Vertrauensperson auf Entfernung einer auf die Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten gestützten Abmahnung aus ihrer Personalakte ist auch dann im Urteilsverfahren zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Anspruch nicht nur auf eine individualrechtliche, sondern auch auf eine kollektivrechtliche Anspruchsgrundlage stützt (Rn. 13 ff.).

BAG, Beschluss vom 3.12.2020 – 7 AZB 57/20

(Orientierungssatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-179-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BAG: Bestimmung von Einzeltätigkeiten nach Tarifvertrag

1. Einzeltätigkeiten können bei der Bestimmung von Arbeitsvorgängen iSv. § 12 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 TV-KAH und TVöD/VKA dann nicht zusammengefasst werden, wenn die verschiedenen Arbeitsschritte von vornherein auseinandergehalten und organisatorisch voneinander getrennt sind. Hierfür reicht jedoch die theoretische Möglichkeit, einzelne Arbeitsschritte oder Einzelaufgaben verwaltungstechnisch isoliert auf andere Beschäftigte zu übertragen, nicht aus (Rn. 20).

2. Wird die Tätigkeit eines Arbeitnehmers durch ein tarifliches Funktionsmerkmal erfasst, spricht dies regelmäßig für ein einheitliches Arbeitsergebnis und damit für die Annahme eines einheitlichen Arbeitsvorgangs. Maßstab für diese Wertung ist allerdings stets die Tätigkeit „in dieser Funktion“. Anderes gilt deshalb, wenn verschiedene Arbeitsschritte von vornherein auseinandergehalten und organisatorisch voneinander getrennt sind und zu einem unterschiedlichen Arbeitsergebnis führen (Rn. 26).

3. In den (Schicht-)Zeiten, in denen einem im Pflegedienst tätigen Beschäftigten Auszubildende zur Praxisanleitung zugewiesen sind, ist die Tätigkeit als Praxisanleiter untrennbar mit der Patientenversorgung auf der Station verbunden, so dass es sich um einen einheitlichen Arbeitsvorgang im Tarifsinn handelt. Anderes gilt für Zeiten in denen einem Beschäftigten in Ausübung des Direktionsrechts ausschließlich pflegerische Tätigkeiten zugewiesen sind. Diese stellen einen eigenen, weiteren Arbeitsvorgang dar (Rn. 23 ff.).

4. Die Gewährung einer Zulage als Praxisanleiter nach § 15 Abs. 5 Satz 4 TV-KAH oder nach § 15 Abs. 7 Satz 3 TVöD-BT-K idF von § 1 Satz 2 C. Nr. 2 Buchst. b LB ÜTV ist für die Bestimmung der Arbeitsvorgänge ohne Bedeutung (Rn. 29).

BAG, Urteil vom 9.9.2020 – 4 AZR 161/20

(Orientierungssätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-179-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)